



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 8/1999

Dresden, den 21. Mai 1999

F 48501

Inhaltsverzeichnis

3.	5. 1999	Gesetz zur Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen einschließlich der Sächsischen Aufbaubank GmbH	190
6.	5. 1999	Gesetz über die Hochschulmedizin im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulmedizingesetz – SHMG)	207
23.	3. 1999	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern des Freistaates Sachsen (SächsVgKVO)	214
24.	3. 1999	Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Meldegesetzes (Meldevordruckverordnung – MVVO)	215
30.	3. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Prüfungen für Lehrgänge über künstliche Besamung und Embryotransfer nach dem Tierzuchtgesetz (Tierzuchtprüfungsverordnung – TierzPrüfVO)	231
23.	3. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“	237
28.	4. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn 38, Südumgehung Leipzig, Planungsgebiet Großpösna, Liebertwolkwitz	242

Gesetz

zur Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen einschließlich der Sächsischen Aufbaubank GmbH

Vom 3. Mai. 1999

Der Sächsische Landtag hat am 17. März 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über den Sachsen-Finanzverband

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Entstehung, Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Freistaat Sachsen errichtet den „Sachsen-Finanzverband“ (nachstehend Verband genannt) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger der Anstalt sind die nach § 4 Abs. 1 am Stammkapital Beteiligten (Anteilseigner).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2

Aufgaben, Eigenverantwortlichkeit der Vorstände der Kreditinstitute, Stärkung des regionalen Kundengeschäfts, Mittelstandsförderung

- (1) Dem Verband obliegt die Verwaltung der auf ihn nach Maßgabe der §§ 16 bis 18 übertragenen Sparkassen (Verbandssparkassen), der übertragenen Anteile an der Landesbank Sachsen Girozentrale und an der Sächsischen Aufbaubank GmbH. Er erlässt insbesondere allgemeine Richtlinien für die Geschäfts- und Personalpolitik dieser Kreditinstitute unter Beachtung der in diesem Gesetz und in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen besonderen Bestimmungen. Die Verwaltung der genannten Kreditinstitute hat unter Wahrung des bankaufsichtsrechtlichen Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Vorstände von Kreditinstituten zu erfolgen.
- (2) Als Träger der Verbandssparkassen sowie als Anteilseigner und Träger der Landesbank Sachsen Girozentrale hat der Verband deren Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung des Verbands (nachstehend Satzung genannt) zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihres öffentlichen Auftrags zu fördern. Er soll dabei vor allem das dezentrale Kundengeschäft der Verbandssparkassen in der Region stärken. Der Verbund zwischen den Verbandssparkassen und der Landesbank Sachsen Girozentrale sowie dem Verband soll auch der Verbesserung der Mittelstandsförderung und der Unterstützung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften dienen.
- (3) Als Anteilseigner der Sächsischen Aufbaubank GmbH hat der Verband insbesondere die Aufgabe, dieses Kreditinstitut bei der Gewährung und Verwaltung staatlicher Finanzhilfen zu unterstützen.
- (4) Der Verband kann mit Zustimmung der Anteilseignerversammlung zur Unterstützung seiner Aufgaben andere Unternehmen gründen oder erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
- (5) Der Verband ist berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes mit den Verbandssparkassen und der Landesbank Sachsen Girozentrale (Tochteranstalten), der Sächsischen Aufbaubank GmbH und Unternehmen im Sinne des Absatzes 4, bei denen dem Verband zumindest die Mehrheit der Anteile zusteht (Tochtergesellschaften), abzuschließen.
- (6) Der Verband kann sich an seinen Tochteranstalten und Tochtergesellschaften auch als stiller Gesellschafter beteiligen, wenn ihm mitunternehmerische Rechte eingeräumt werden (atypisch stille Beteiligung) und seine Vermögenseinlagen als haftendes

Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt sind. Das Nähere ist in Verträgen zu regeln.

(7) Der Verband kann durch Vereinbarung gegenüber den Anteilseignern und Dritten typisch stille Einlagen und Verbindlichkeiten eingehen, die die Anforderungen an haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen erfüllen.

(8) Die Geschäfte des Verbands sind unter Beachtung seines öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

§ 3

Gewährträgerhaftung, Anstaltslast

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Verbands haften als Gewährträger die Anteilseigner unbeschränkt. Die Gewährträger haften den Gläubigern des Verbands als Gesamtschuldner, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen des Verbands nicht möglich ist (Gewährträgerhaftung). Im Innenverhältnis haften die Gewährträger entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital des Verbands.
- (2) Die Gewährträger stellen als Anstaltsträger gemeinsam sicher, dass der Verband seine Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Im Innenverhältnis sind sie entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu Leistungen aufgrund der Anstaltslast verpflichtet.

§ 4

Stammkapital, Rücklagen

- (1) Der Verband hat ein Stammkapital. Am Stammkapital sind nach Maßgabe der §§ 16 bis 18 Landkreise, Kreisfreie Städte, von ihnen gebildete Zweckverbände bei Zweckverbandssparkassen und der Freistaat Sachsen beteiligt.
- (2) Die Höhe des Stammkapitals und die Höhe der Beteiligung am Stammkapital bestimmt die Satzung. Weitere Einzelheiten werden durch die Satzung und durch Verträge zwischen dem Verband und den Anteilseignern geregelt. Die Satzung kann auch nähere Bestimmungen zu Rücklagen treffen.
- (3) Jeder Anteilseigner ist berechtigt, an der Durchführung von Kapitalerhöhungen entsprechend seiner Beteiligung am bisherigen Stammkapital teilzunehmen. Erfolgt die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage eines Anteilseigners, können sich die übrigen Anteilseigner an der Durchführung der Kapitalerhöhung durch Zahlung eines entsprechenden Barbetrags beteiligen. Soweit Anteilseigner an einer Kapitalerhöhung nicht teilnehmen, wächst ihr Recht auf Teilnahme an der Kapitalerhöhung den übrigen Anteilseignern im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Beteiligungen zu. Soweit die übrigen Anteilseigner ein ihnen nach Satz 3 zuwachsendes Recht nicht ausüben, können die Anteilseigner im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Kapitalerhöhung teilnehmen; für die Anwachsung der Teilnahmerechte gilt Satz 3 entsprechend. Die jeweils Anwachsungsberechtigten können unter sich abweichende Anwachsungsverhältnisse vereinbaren.
- (4) Sonstige Kapitalbeschaffungsmaßnahmen, insbesondere typisch stille Einlagen, Genussrechte oder nachrangige Darlehen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Anteilseignerversammlung und der Mehrheit der von den kommunalen Anteilseignern in der Anteilseignerversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 5

Dienstsiegel

- (1) Der Verband ist berechtigt, ein Dienstsiegel mit seinem Namen unter Verwendung des Wappens des Freistaates Sachsen zu führen.
- (2) Die mit dem Dienstsiegel des Verbands versehenen, nach Maßgabe der Satzung unterzeichneten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Abschnitt 2 Organisation des Verbands

§ 6

Organe

Die Organe des Verbands sind

1. die Anteilseignerversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. der Vorstand.

Unterabschnitt 1 Anteilseignerversammlung

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben der Anteilseignerversammlung

- (1) Die Anteilseignerversammlung ist die Vertretung der nach § 4 am Stammkapital Beteiligten. Die Stimmrechte der Vertreter der Anteilseigner bemessen sich nach der Höhe ihrer Beteiligungen am Stammkapital. Die Stimmabgabe hat für jeden Anteilseigner einheitlich zu erfolgen.
- (2) Eine Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 1 000 000 DM entspricht einer Stimme.
- (3) Die sich aus der Beteiligung des Freistaates Sachsen am Stammkapital des Verbands ergebenden Rechte werden durch das Staatsministerium der Finanzen wahrgenommen. Es entsendet bis zu zwei Vertreter in die Anteilseignerversammlung und benennt deren Stellvertreter.
- (4) Die kommunalen Anteilseigner werden jeweils durch bis zu zwei Mitglieder vertreten; Satz 4 bleibt unberührt. Ein Mitglied ist der Leiter der Verwaltung des jeweiligen Anteilseigners. Das weitere Mitglied und die Stellvertreter für die beiden Mitglieder werden durch die Vertretung des jeweiligen kommunalen Anteilseigners nach der für sie geltenden Wahlordnung für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte für die Vertretung dieses Anteilseigners in der Anteilseignerversammlung gewählt. Ist ein Zweckverband Anteilseigner, wird dieser durch die jeweiligen Leiter der Verwaltung der Zweckverbandsmitglieder vertreten. Deren Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung für fünf Jahre gewählt. Scheidet ein gewähltes kommunales Mitglied oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt die Vertretung des kommunalen Anteilseigners einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
- (5) Die von den Anteilseignern entsandten oder gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden der Anteilseignerversammlung zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
- (6) Ein Anteilseigner kann ein von ihm entsandtes oder gewähltes Mitglied oder dessen Stellvertreter jederzeit abberufen.
- (7) Die kommunalen Mitglieder der Anteilseignerversammlung und deren Stellvertreter üben nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl weiter aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Anteilseignerversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen für höchstens fünf Jahre gewählt. Die Vertreter des Freistaates Sachsen und die kommunalen Anteilseigner müssen entweder den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter stellen.

(9) Die Anteilseignerversammlung beschließt über

1. den Erlass und die Änderung der Satzung;
 2. den Erlass und die Änderung der Satzungen der Verbandssparkassen;
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichts;
 4. die Verwendung des Jahresüberschusses;
 5. die Bestellung von Abschlussprüfern beim Verband und bei den Verbandssparkassen;
 6. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen beim Verband und bei den Verbandssparkassen;
 7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 8. die Maßnahmen zur Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
 9. die Gründung, den Erwerb und die Beteiligung an anderen Unternehmen nach Maßgabe des § 2 Abs. 4;
 10. die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Anteilseignerversammlung und des Verwaltungsrats;
 11. die Richtlinien für die Filialpolitik für die Verbandssparkassen. Für die Dauer von sieben Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Bestimmung beschließt die Anteilseignerversammlung auch über die Schließung von Filialen der Verbandssparkassen; diese Entscheidung ergeht nach vorheriger Anhörung des Verwaltungsrats der betroffenen Sparkasse und auf Vorschlag des zuständigen Sparkassenvorstands;
 12. die Auflösung einer Verbandssparkasse auf Vorschlag des bisherigen Trägers der betroffenen Sparkasse;
 13. Vereinbarungen über eine Vereinigung von Verbandssparkassen nach § 28 des Sparkassengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsSparkG) vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190, 195) auf Vorschlag der bisherigen Träger der betroffenen Sparkassen;
 14. den Abschluss von Verträgen gemäß § 4 Abs. 2 und §§ 16 bis 18;
 15. die Richtlinien für die Geschäfte des Verbands und den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Ausschüsse des Verwaltungsrats des Verbands;
 16. allgemeine Richtlinien für die Personalpolitik des Verbands und für die Geschäftspolitik der Tochteranstalten und Tochtergesellschaften sowie die Richtlinien für das Kreditgeschäft der Tochteranstalten und Tochtergesellschaften, jeweils unter Beachtung der in diesem Gesetz und in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen besonderen Bestimmungen;
 17. die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie über den Abschluss und die Kündigung ihrer Anstellungsverhältnisse;
 18. die Grundsätze zur Anstellung von Vorständen der Tochteranstalten und die Stimmabgabe der Vertreter des Verbands über die Grundsätze zur Anstellung von Geschäftsführern der Sächsischen Aufbaubank GmbH in dem dafür zuständigen Gremium;
 19. die ganze oder teilweise Zuweisung des Jahresüberschusses der Verbandssparkassen in ihre Rücklagen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 SächsSparkG;
 20. die formwechselnde Umwandlung des Verbands und über die in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Fälle, wenn dies durch ein sächsisches Landesgesetz zugelassen ist;
 21. die Zustimmung zur Änderung oder vorzeitigen Aufhebung von Vereinbarungen nach § 2 Abs. 7;
 22. die Zustimmung zur Abtretung von Forderungen und von Rechten aus typisch stillen Beteiligungen aus Vereinbarungen nach § 2 Abs. 7.
- (10) Beschlüsse nach Absatz 9 Nr. 2, 4, 11 bis 13 und 19 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der von den kommunalen Anteilseignern abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach Absatz 9 Nr. 20 bis 22 bedürfen der Einstimmigkeit der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2

insgesamt vorhandenen Stimmen. Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse nach Absatz 9 der Mehrheit der von den kommunalen Anteilseignern abgegebenen Stimmen und der Stimmen der Vertreter des Freistaates Sachsen.

(11) Die Beschlüsse der Anteilseignerversammlung werden vom Vorstand vorbereitet; der Verwaltungsrat hat Gelegenheit, zur Vorlage des Vorstands Stellung zu nehmen.

(12) Beschlüsse nach Absatz 9 Nr. 1, 2, 5, 6, 8 bis 11, 14 und 20 bis 22 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(13) Die Anteilseignerversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands

1. über die Grundsätze der jährlich fortzuschreibenden mittelfristigen Unternehmensplanung des Verbands und die allgemeinen Richtlinien zur jährlich fortzuschreibenden mittelfristigen Unternehmensplanung bei Tochteranstalten und Tochtergesellschaften;
2. über die allgemeinen Richtlinien der Personalpolitik für die Tochteranstalten und Tochtergesellschaften mit
 - a) der Entwicklung von personalpolitischen Leitlinien als Rahmen der regionalen Personalpolitik;
 - b) der Einführung eines variablen, erfolgsabhängigen Vergütungssystems für die Führungskräfte der einzelnen Institute;
3. über den Abschluss von Unternehmensverträgen nach § 2 Abs. 5 und von Verträgen über die Errichtung einer stillen Gesellschaft nach § 2 Abs. 6. Der Vorstand des Verbands ist auf Verlangen des Verwaltungsrats zur Vorbereitung und zum Abschluss derartiger Vereinbarungen verpflichtet. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde;
4. im Falle der Beschlussfassung nach § 12 Abs. 6 Satz 3.

Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der kommunalen Anteilseigner und der Stimmen der Vertreter des Freistaates Sachsen. Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 4 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der von den kommunalen Anteilseignern abgegebenen Stimmen.

(14) Die Satzung kann der Anteilseignerversammlung weitere Zuständigkeiten zuweisen. Die Satzung kann abweichende Regelungen über die Zuständigkeiten der Organe festlegen.

Unterabschnitt 2 Verwaltungsrat

§ 8

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Den kommunalen Anteilseignern und dem Freistaat Sachsen stehen entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital des Verbands Sitze im Verwaltungsrat zu. Einzelheiten der Festlegung der Mandatsverteilung sind in der Satzung festzulegen.

(2) Die kommunalen Mitglieder im Verwaltungsrat werden durch die kommunalen Mitglieder in der Anteilseignerversammlung aus deren Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit in der Anteilseignerversammlung gewählt. Sie können jederzeit abberufen werden.

(3) Die Vertreter des Freistaates Sachsen werden durch das Staatsministerium der Finanzen entsandt oder vorzeitig abberufen.

(4) Für die Mitglieder des Verwaltungsrats wird jeweils ein Stellvertreter nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gewählt oder entsandt.

(5) Veränderungen der Anteilsverhältnisse am Stammkapital des Verbands sind mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats zu berücksichtigen. In diesem Fall endet die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig am Ende des Kalenderjahres, in welchem

die Übertragung der Trägerschaft oder von Anteilen an Kreditinstituten wirksam wird. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die bisherigen Mitglieder üben ihr Amt bis zur Neubesetzung weiter aus.

(6) Die Regelungen des § 7 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 bis 7 finden auf den Verwaltungsrat entsprechende Anwendung.

§ 9

Verwaltungsratsvorsitz und stellvertretender Verwaltungsratsvorsitz

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter des Freistaates Sachsen und die kommunalen Anteilseigner müssen entweder den Verwaltungsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter stellen.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt den Verband gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat erlässt allgemeine Richtlinien für die Geschäftsanweisungen für die Ausschüsse, Vorstände und Innenrevisionen der Tochteranstalten und Tochtergesellschaften unter Beachtung der in diesem Gesetz und in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen besonderen Bestimmungen und der Beschlüsse der Anteilseignerversammlung.

(3) Der Verwaltungsrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Daneben können für bestimmte Themen Arbeitsgemeinschaften unter Beteiligung von Vorständen der Kreditinstitute des Verbands zur Beratung des Verwaltungsrats gebildet werden.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Entlastung des Vorstands;
2. die Entlastung des Vorstands der Verbandssparkassen;
3. die Entlastung des Verwaltungsrats bei Verbandssparkassen;
4. die Grundsätze zur Anstellung von Geschäftsführern der Tochtergesellschaften; unberührt bleibt § 7 Abs. 9 Nr. 18;
5. die Auftragserteilung an die von der Anteilseignerversammlung nach § 7 Abs. 9 Nr. 5 und 6 bestellten Prüfer.

(5) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen Beschlüsse des Vorstands über

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
2. die Errichtung von Gebäuden.

(6) Die Satzung kann dem Verwaltungsrat weitere Zuständigkeiten zuweisen.

(7) Für die Sorgfaltspflicht und die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes für Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.

§ 11

Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder, darunter der Verwaltungsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme.

(3) Weitere Bestimmungen, insbesondere zur Zulässigkeit von Stimmbotschaften, regelt die Satzung.

Unterabschnitt 3 Vorstand

§ 12

Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Anteilseignerversammlung bestellt und abberufen. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Beschluss über eine Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Berufungszeit und soll spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf gefasst werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für höchstens fünf Jahre bestellt und angestellt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Anteilseignerversammlung, des Verwaltungsrats und von Ausschüssen mit Entscheidungskompetenz gegenüber den Tochteranstalten und Tochtergesellschaften unter Beachtung der in diesem Gesetz und in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen besonderen Bestimmungen durchzusetzen und zu überwachen. § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (5) Der Vorstand entscheidet über
 1. die Bedingungen des Anstellungsvertrags mit den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands der Verbandssparkassen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SächsSparkG;
 2. die endgültige Entscheidung im Falle einer Verweisung vom Verwaltungsrat der Verbandssparkassen an den Vorstand des Sachsen-Finanzverbands nach § 8 Abs. 9 SächsSparkG.
- (6) Der Genehmigung des Vorstands bedürfen Beschlüsse des Verwaltungsrats von Verbandssparkassen über die Bestellung und Anstellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SächsSparkG. Lehnt der Vorstand den Vorschlag des Verwaltungsrats der Verbandssparkasse für die Bestellung und Anstellung ab, unterbreitet der Verwaltungsrat der Verbandssparkasse dem Vorstand einen erneuten Vorschlag. Wird dieser erneut abgelehnt, kann der Vorstand mit Zustimmung der Anteilseignerversammlung einen eigenen Beschluss fassen. Dieses Verfahren gilt entsprechend für die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 3 SächsSparkG.
- (7) Über die Wiederbestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands der Verbandssparkassen nach § 19 Abs. 3 Satz 5 SächsSparkG entscheidet der Vorstand des Verbands im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der entsprechenden Verbandssparkasse. Findet der Vorschlag des Vorstands des Verbands, den Vorstand der Verbandssparkasse nicht wiederzubestellen, keine Zustimmung beim Verwaltungsrat der Verbandssparkasse, entscheidet der Vorstand des Verbands abschließend. Im Übrigen entscheidet bei Nichteinigung die Anteilseignerversammlung abschließend. Über die Abberufung und Kündigung nach Maßgabe des § 19 Abs. 5 Satz 1 SächsSparkG entscheidet der Vorstand des Verbands im Benehmen mit dem Verwaltungsrat der entsprechenden Verbandssparkasse.
- (8) Der Verwaltungsrat der Verbandssparkassen ist zur Umsetzung der Entscheidungen des Sachsen-Finanzverbands nach dem Absatz 5 Nr. 1 sowie Absatz 6 und 7 verpflichtet.

§ 13

Berichtspflicht

- (1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und rechtzeitig zu berichten über
 1. die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung;
 2. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbands;
 3. Geschäfte und Entwicklungen, die für den Verband von besonderer Bedeutung sein können.

(2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahrs eine genehmigungspflichtige Unternehmensplanung für dieses Geschäftsjahr vor.

(3) Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Vorsitzende hat die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats über diese Berichte spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat und dessen Vorsitzenden oder deren Beauftragten über Angelegenheiten des Verbands Auskunft zu erteilen.

Abschnitt 3

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Jahresabschluss

(1) Für die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts gelten die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat mit einer Stellungnahme des Vorstands vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lage- und Prüfungsbericht sind der Anteilseignerversammlung mit einer Stellungnahme des Verwaltungsrats zuzuleiten.

(3) Der Verwaltungsrat bereitet den Beschluss der Anteilseignerversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses vor.

(4) Ausschüttungen an die Anteilseigner erfolgen im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital. Abweichungen können von der Anteilseignerversammlung durch einstimmigen Beschluss festgelegt werden. Ausschüttungen finden bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse und der Steuerkraftmesszahl nach dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz keine Berücksichtigung. Satz 3 findet auf Zahlungen auf typisch stille Einlagen und Verbindlichkeiten im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Abschnitt 4

Übertragung der Trägerschaft und von Anteilen an Kreditinstituten

§ 16

Übertragung der Trägerschaft an sächsischen Sparkassen auf den Verband

(1) Die Landkreise, die Kreisfreien Städte und die von ihnen gebildeten Zweckverbände bei Zweckverbandssparkassen können nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Beachtung der sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften die Trägerschaft an ihren Sparkassen auf den Verband übertragen. Die Übertragung der Trägerschaft erfolgt durch eine Vereinbarung zwischen dem kommunalen Träger und dem Verband nach Maßgabe des § 18.

(2) Die Übertragung der Trägerschaft nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Austritt des kommunalen Trägers und seiner Sparkasse aus dem Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen gleichzeitig erfolgt oder von einem Austrittsrecht zu einem früheren Zeitpunkt Gebrauch gemacht wurde, soweit solche Austrittsrechte nach dem Gesetz über die Landesbank Sachsen Girozentrale (LandesbankG) vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190, 203) bestehen.

(3) Die kommunalen Träger, die ihre Trägerschaft auf den Verband übertragen haben, haften aufgrund ihrer bisherigen Gewährträgerhaftung für die Verbindlichkeiten der jeweiligen

Verbandssparkasse, die zum Zeitpunkt der Übertragung begründet waren (Altverbindlichkeiten), neben dem Verband fort. Im Innenverhältnis zwischen dem Verband und dem ausgeschiedenen Gewährträger haftet für die Altverbindlichkeiten ab dem Zeitpunkt der Übertragung ausschließlich der Verband.

(4) Die für die Übertragung der Trägerschaft notwendigen Änderungen der Zweckverbandssatzung bei Zweckverbandssparkassen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 26 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 2), gilt entsprechend.

§ 17

Übertragung von Anteilen am Stammkapital der Landesbank Sachsen Girozentrale und der Sächsischen Aufbaubank GmbH

(1) Der Freistaat Sachsen überträgt durch Vertrag mit dem Verband nach Maßgabe des § 18 und unter Beachtung der sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften

1. die von ihm gehaltenen Anteile am Stammkapital der Landesbank Sachsen Girozentrale;
2. weitere Anteile am Stammkapital der Landesbank Sachsen Girozentrale, soweit der Freistaat Sachsen von sächsischen Sparkassen Anteile an der Landesbank Sachsen Girozentrale erwirbt, und
3. ihm zustehende Anteile an der Sächsischen Aufbaubank GmbH

auf den Verband.

(2) Mit dem Erwerb der Anteile an der Landesbank Sachsen Girozentrale gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 tritt der Verband an die Stelle des Freistaates Sachsen in seiner Eigenschaft als Anstalts- und Gewährträger sowie als Träger der Anstaltslast für die Landesbank Sachsen Girozentrale. Für die bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Anteile auf den Verband begründeten Verbindlichkeiten der Landesbank Sachsen Girozentrale haftet der Freistaat Sachsen aufgrund seiner bisherigen Gewährträgerhaftung neben anderen Gewährträgern fort; im Innenverhältnis haften ab dem Zeitpunkt der Übertragung ausschließlich die Gewährträger der Landesbank Sachsen Girozentrale.

§ 18

Erstattung des Wertes, Beteiligungsverhältnisse, Wertermittlung

(1) Die Übertragung der Trägerschaft an Sparkassen und der Anteile an Kreditinstituten nach §§ 16 und 17 erfolgt gegen eine Beteiligung am Stammkapital des Verbands nach Maßgabe des Absatzes 2. Sollte der nach Absatz 3 festgestellte Wert der Sparkassen oder der Anteile an Kreditinstituten deren nach Absatz 2 festgestellten Beteiligungswert übersteigen, ist durch Vertrag eine typisch stille Einlage oder eine Verbindlichkeit des Verbands gegenüber dem Übertragenden in Höhe des Differenzbetrages zu begründen. Die typisch stillen Einlagen und die Verbindlichkeiten haben die Voraussetzungen an haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen zu erfüllen.

(2) Die Landkreise, die Kreisfreien Städte, die von ihnen gebildeten Zweckverbände bei Zweckverbandssparkassen und der Freistaat Sachsen sind im Verhältnis der Beteiligungswerte am Stammkapital des Verbands zu beteiligen. Der Beteiligungswert entspricht dem Buchwert der von ihnen gemäß §§ 16 und 17 übertragenen Sparkassen oder Anteile an Kreditinstituten. Der Buchwert setzt sich bei den Sparkassen aus den Rücklagen und dem Bilanzgewinn nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1998 sowie bei der Landesbank Sachsen Girozentrale und der Sächsischen Aufbaubank GmbH zusätzlich aus

dem Stammkapital nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1998 zusammen. Die Beteiligten nach Satz 1 und der Verband können aufgrund vertraglicher Vereinbarung festlegen, dass ein Teil des Differenzbetrages zwischen dem nach Absatz 3 festgestellten Wert der Sparkasse oder der Anteile an Kreditinstituten und dem Buchwert im Sinne des Satzes 3, zusätzlich zu den Buchwerten bei der Bemessung der Beteiligungswerte berücksichtigt wird, wenn dies wirtschaftlich geboten erscheint. Die Bedingungen sind für alle Beteiligten einheitlich zu gestalten.

(3) Die übertragenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Verband einigen sich auf ein geeignetes einheitliches Verfahren, den Wert der Sparkassen oder der Anteile an Kreditinstituten festzustellen. Das Nähere ist in Verträgen zu regeln.

(4) Stichtag für die Bewertung der Kreditinstitute oder der Anteile an den Kreditinstituten ist der 31. Dezember 1998. Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Bis zum Vorliegen der festgestellten Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 1998 der Kreditinstitute, deren Trägerschaften oder an denen Anteile auf den Verband übertragen werden, sind für die Beteiligung am Stammkapital des Verbands die Buchwerte der Kreditinstitute oder der Anteile an den Kreditinstituten zum 31. Dezember 1997, vermehrt um einen insoweit beanspruchten Betrag im Sinne des Absatzes 2 Satz 4, maßgeblich.

(6) Der Absatz 4 gilt für die Übertragung der Trägerschaften an Sparkassen und der Anteile an Kreditinstituten nach Maßgabe der §§ 16 und 17, längstens bis einschließlich 30. Juni 2002. Für eine Übertragung, die nach diesem Stichtag erfolgen soll, werden die Bedingungen einschließlich der Festlegung des maßgeblichen Zeitpunkts für die Bemessung des Buchwerts in den nach den §§ 16 und 17 abzuschließenden Verträgen zwischen dem Verband und dem Übertragenden unter Berücksichtigung der Anforderungen der Absätze 1 bis 3 geregelt, wobei einheitliche Bedingungen für alle Anteilseigner vorzusehen sind.

(7) Vertragliche Regelungen der Absätze 1 bis 6 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 19

Rückübertragung

(1) Die Anteilseigner sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verband auszuschcheiden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. der Vereinigung des Verbands mit anderen Unternehmen;
2. dem Abschluss von Unternehmensverträgen und sonstigen Verträgen, durch die der Verband dem beherrschenden Einfluss Dritter unterworfen wird;
3. einer materiellen Privatisierung;
4. einer Auflösung des Verbands;

im Übrigen in allen sonstigen Fällen wesentlicher struktureller Veränderungen des Verbands.

(2) Der ausscheidende Anteilseigner hat einen Abfindungsanspruch in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Verkehrswert seiner Beteiligung am Verband und dem Verkehrswert der zurückzuübertragenden Trägerschaft an der Verbandssparkasse oder der zurückzuübertragenden Anteile an Kreditinstituten. Die Verkehrswerte sind auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu ermitteln. Ein etwaiger Differenzbetrag ist in bar auszugleichen. Die näheren Bedingungen der Rückübertragung einschließlich des Bewertungsverfahrens sind zwischen dem ausscheidenden Anteilseigner und dem Verband vertraglich zu regeln. Für den Fall der Nichteinigung binnen einer Frist von sechs Monaten ist von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Verbands ein unabhängiger Sachverständiger als Schiedsgutachter zu benennen.

(3) Dem Verband steht ein Ausgleichsanspruch in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 zu, soweit der Differenzbetrag zwischen dem Verkehrswert der Beteiligung des ausscheidenden

Anteilseignern an dem Verband und dem Verkehrswert der auf diesen zurückzuübertragenden Trägerschaft an der Verbands-sparkasse oder der zurückzuübertragenden Anteile an Kreditinstituten einen Saldo zugunsten des Verbands ergibt.

Abschnitt 5 Sonstige Vorschriften

§ 20 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften gemäß § 10 Abs. 3 sowie die Anteilseigner haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes finden in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 21 Satzung

Die Satzung trifft nähere Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse des Verbands. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und sind im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 22 Rechtsaufsicht

(1) Der Verband untersteht der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen. Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Die Rechtsaufsicht beschränkt sich darauf, die Gesetzmäßigkeit des Geschäftsbetriebs des Verbands sicherzustellen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich über Angelegenheiten des Verbands unterrichten, insbesondere Prüfungen und Besichtigungen durchführen, Berichte anfordern sowie Akten und Unterlagen einsehen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich dabei sachverständiger Dritter bedienen.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen der Anteilseignerversammlung, des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie beratender Gremien teilzunehmen.

(5) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen des Verbands, die gegen Rechtsnormen verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie binnen angemessener Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass derartige Maßnahmen rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 23 Gründung des Verbands

Das Staatsministerium der Finanzen ernennt für die Gründung des Verbands zwei Gründungsvertreter. Sie haben die Befugnis, die für die Gründung des Verbands notwendigen Geschäfte abzuschließen. Den Gründungsvertretern obliegt insbesondere der Abschluss der Verträge über die Übertragung der Trägerschaft an Sparkassen oder der Anteile an Kreditinstituten und sonstiger Vereinbarungen, die nach Maßgabe der §§ 16 bis 18 im Zusammenhang mit der Übertragung der Trägerschaft und von Anteilen an Kreditinstituten auf den Verband in dessen Namen abzuschließen sind. § 7 Abs. 9 Nr. 14 findet auf die Gründungsvertreter keine Anwendung. Die Gründungsvertreter berufen nach Vollzug der genannten Verträge unverzüglich die konstituierende Anteilseignerversammlung ein, die insbesondere über die Satzung beschließt. In der konstituierenden Anteilseignerversammlung sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften vertreten, die nach Maßgabe der §§ 16 bis 18 ihre Trägerschaft an den Sparkassen oder ihre Anteile an Kreditinstituten auf den Verband

übertragen. Die Gründungsvertreter sind der Anteilseignerversammlung gegenüber berichtspflichtig. Mit der Bestellung des Vorstands durch die Anteilseignerversammlung erlöschen die Befugnisse der Gründungsvertreter. Die Anteilseignerversammlung entscheidet über die Entlastung der Gründungsvertreter.

Artikel 2

Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen (SächsSparkG)

Das Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen (SächsSparkG) vom 7. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1149) erhält folgende Fassung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Trägerschaft
- § 2 Anstaltszweck, öffentlicher Auftrag
- § 3 Gewährträgerhaftung, Anstaltslast, Eigenmittel, Unternehmensverträge
- § 4 Satzung, Siegel
- § 5 Geschäftsgebiet, Regionalprinzip
- § 6 Zuständigkeiten der Vertretung des Trägers

Abschnitt 2

Verfassung der Sparkasse

- § 7 Organe

Unterabschnitt 1

Verwaltungsrat

- § 8 Aufgaben
- § 9 Zusammensetzung
- § 10 Vorsitzender
- § 11 Weitere Mitglieder, Vertreter des Sachsen-Finanzverbands, Beschäftigte
- § 12 Hinderungsgründe
- § 13 Tätigkeitsdauer
- § 14 Rechtsstellung
- § 15 Beanstandungen
- § 16 Aufgaben des Kreditausschusses
- § 17 Zusammensetzung des Kreditausschusses

Unterabschnitt 2

Vorstand

- § 18 Aufgaben
- § 19 Zusammensetzung, Bestellung
- § 20 Anstellungsverhältnis
- § 21 Berichtspflicht

Unterabschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

- § 22 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 23 Amtsverschwiegenheit

Unterabschnitt 4

Beschäftigte der Sparkasse

- § 24 Vorstand, Angestellte, Arbeiter

Abschnitt 3

Rechnungslegung, Entlastung und Prüfung des Jahresabschlusses

- § 25 Geschäftsjahr
- § 26 Jahresabschluss, Entlastung
- § 27 Jahresüberschuss

Abschnitt 4

Vereinigung und Auflösung von Sparkassen

§ 28 Vereinigung

§ 29 Auflösung

Abschnitt 5

Aufsicht

§ 30 Aufsichtsbehörden

§ 31 Befugnisse

Abschnitt 6

Durchführungsbestimmungen

§ 32 Durchführungsbestimmungen

Abschnitt 7

Schlussbestimmung

§ 33 Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Trägerschaft

(1) Sparkassen sind Einrichtungen der Landkreise, der Kreisfreien Städte, der von ihnen gebildeten Zweckverbände (Sparkassen mit kommunalem Träger) oder des als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts verfassten Sachsen-Finanzverbands (Verbandssparkassen). Sie sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Landkreise, Kreisfreie Städte und von ihnen gebildete Zweckverbände können Sparkassen errichten. Sie bedürfen hierzu der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde und nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands erteilt wird.

(3) Haben mehrere Landkreise oder Kreisfreie Städte gemeinsam eine Sparkasse errichtet, finden die Bestimmungen über Zweckverbandssparkassen entsprechende Anwendung.

§ 2

Anstaltszweck, öffentlicher Auftrag

(1) Die Sparkassen sind Kreditinstitute mit der Aufgabe, in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. Sie stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft, insbesondere den Mittelstand, und die öffentliche Hand unter Berücksichtigung der Markterfordernisse. Sie fördern das Sparen und die allgemeine Vermögensbildung.

(2) Die Sparkassen betreiben die in der nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung vorgesehenen Geschäfte. Sparkassenzentralbankgeschäfte, Bauspargeschäfte, Investmentgeschäfte und Versicherungsgeschäfte sollen im Verbund mit den Unternehmen der Sparkassenorganisation im Freistaat Sachsen betrieben werden.

(3) Die Sparkassen führen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Wahrung ihres öffentlichen Auftrags.

(4) Die Sparkassen sind Mitglieder des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands.

(5) Die Sparkassen mit kommunalem Träger sind Mitglieder des Beteiligungsverbands sächsischer Sparkassen, soweit sie nicht von einem gesetzlich eröffneten Austrittsrecht Gebrauch machen.

§ 3

Gewährträgerhaftung, Anstaltslast, Eigenmittel, Unternehmensverträge

(1) Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Landkreis, die Kreisfreie Stadt, der Zweckverband oder der Sachsen-Finanzverband als Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den jeweiligen Gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden (Gewährträgerhaftung).

(2) Die kommunalen Träger, die ihre Trägerschaft nach Maßgabe des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband auf den Sachsen-Finanzverband übertragen haben, haften aufgrund ihrer bisherigen Gewährträgerhaftung für die Verbindlichkeiten der jeweiligen Verbandssparkasse, die zum Zeitpunkt der Übertragung begründet waren (Altverbindlichkeiten), neben dem Sachsen-Finanzverband fort. Im Innenverhältnis zwischen dem Sachsen-Finanzverband und dem ausgeschiedenen Gewährträger haftet für die Altverbindlichkeiten ab dem Zeitpunkt der Übertragung ausschließlich der Sachsen-Finanzverband.

(3) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Mehreren Gewährträgern kommt diese Verpflichtung gemeinsam zu.

(4) Die Sparkasse mit kommunalem Träger kann Eigenmittel im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen, wenn damit keine Einflussrechte des Eigenmittelgebers verbunden sind.

(5) Absatz 4 gilt für Verbandssparkassen entsprechend. Sie sind weiter berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes mit dem Sachsen-Finanzverband abzuschließen. Sie sind überdies befugt, stille Beteiligungen einzuräumen, durch welche dem Sachsen-Finanzverband mitunternehmerische Rechte im Sinne des Einkommensteuerrechts gewährt werden (atypisch stille Beteiligung) und die als haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen anerkannt sind. Zu diesem Zweck können Rücklagen ganz oder teilweise in stille Beteiligungen dadurch umgewandelt werden, dass die betreffende Sparkasse und der Sachsen-Finanzverband eine Vereinbarung über die Bestätigung einer Forderung des Sachsen-Finanzverbands gegen die Sparkasse zu Lasten von Rücklagen dieser Sparkasse schließen und der Sachsen-Finanzverband sodann die durch die Vereinbarung bestätigte Forderung als Einlage in die zwischen ihm und der Sparkasse zu begründende stille Gesellschaft einbringt. Das Nähere ist durch Vereinbarung zwischen dem Sachsen-Finanzverband und der Sparkasse zu regeln. Die Vorstände der Verbandssparkassen sind auf Verlangen des Vorstands des Sachsen-Finanzverbands zur Vorbereitung und zum Abschluss von Unternehmensverträgen und Vereinbarungen über atypisch stille Beteiligungen mit dem Sachsen-Finanzverband verpflichtet. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde.

§ 4

Satzung, Siegel

(1) Im Rahmen dieses Gesetzes sind die weiteren Rechtsverhältnisse der Sparkasse durch Satzung zu regeln.

(2) Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde erlässt im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde Mustersatzungen für Sparkassen mit kommunalem Träger und Verbandssparkassen. Abweichungen von den Mustersatzungen bedürfen der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung der Sparkasse und ihre Änderungen erlässt die Vertretung des Trägers.

(4) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde erlässt im Einvernehmen mit der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde Mustersatzungen für Sparkassenzweckverbände und für Verbandssparkassenzweckverbände. Abweichungen von der Mustersatzung

bedürfen der Genehmigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde.

(5) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen. Ein Siegel, in dem nicht das Wappen eines Trägers, eines Mitglieds des Trägers oder das kleine Landeswappen verwendet wird, darf nur mit Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde geführt werden.

§ 5

Geschäftsgebiet, Regionalprinzip

(1) Das Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet ihres Trägers. Falls Träger der Sachsen-Finanzverband ist, gilt als Geschäftsgebiet der Sparkasse das vor der Übertragung der Trägerschaft auf den Sachsen-Finanzverband bestehende Geschäftsgebiet.

(2) Die Sparkasse soll sich nur in ihrem Geschäftsgebiet betätigen. Das betrifft insbesondere

1. die Zweigstellen, die von der Sparkasse nur im Gebiet ihres Trägers betrieben und errichtet werden können; die ausnahmsweise Errichtung einer Zweigstelle im Gebiet des Trägers einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung der betroffenen Sparkasse, ihres Trägers und der Sparkassenaufsichtsbehörde;
2. die Kredite, die nur solchen Personen gewährt werden sollen, die im Geschäftsgebiet ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben; Kredite an Kreditnehmer außerhalb des Geschäftsgebietes können gewährt werden, wenn der Kredit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung der Wirtschaft des Geschäftsgebietes steht oder das Beleihungsobjekt im Geschäftsgebiet liegt; Schiffe oder Schiffsbauwerke sollen ihren Heimathafen oder Bauort im Geschäftsgebiet haben.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern ergänzende Regelungen zu Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu erlassen, wenn dies der Förderung der Leistungsfähigkeit der Sparkassen dient.

(4) Allgemeine oder bestimmte Geschäftsarten betreffende Abweichungen von Absatz 1 sind in der Satzung zu regeln. Sie bedürfen der Zustimmung der betroffenen Sparkasse, ihres Trägers und der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde.

§ 6

Zuständigkeiten der Vertretung des Trägers

(1) Bei Sparkassen mit kommunalem Träger wählt die Vertretung des Trägers die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 sowie deren Stellvertreter nach § 11 Abs. 1 Satz 5.

(2) Die Vertretung des kommunalen Trägers beschließt über

1. die Errichtung der Sparkasse;
2. die Übertragung der Trägerschaft an der Sparkasse auf den Sachsen-Finanzverband nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190);
3. die Auflösung der Sparkasse;
4. Vereinbarungen über eine Vereinigung von Sparkassen nach § 28;
5. den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung;
6. die Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse.

(3) Die Zuständigkeit des Sachsen-Finanzverbands als Vertretung des Trägers der Verbandssparkassen bestimmt sich nach dem Gesetz über den Sachsen-Finanzverband.

Abschnitt 2 Verfassung der Sparkasse

§ 7

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Unterabschnitt 1 Verwaltungsrat

§ 8

Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Bei den Verbandssparkassen erfolgt die Bestimmung im Rahmen der vom Sachsen-Finanzverband erlassenen allgemeinen Richtlinien zur Geschäfts- und Personalpolitik.

(2) Der Verwaltungsrat bei Sparkassen mit kommunalem Träger beschließt außer in den übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Fällen über

1. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Anstellungsverhältnisse der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 2 sowie die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 3;
2. die Bestellung des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters;
3. die Bedingungen des Anstellungsvertrages mit den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 2. Der Verwaltungsrat kann diese Befugnis auf einen Ausschuss übertragen, dessen Mitglieder aus seiner Mitte gewählt werden;
4. die Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses und ihrer Stellvertreter;
5. den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuss und die Innenrevision;
6. die Entlastung des Vorstands;
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Bilanzgewinns;
8. die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse nach § 14 Abs. 5;
9. das Siegel.

(3) Der Verwaltungsrat bei Verbandssparkassen beschließt außer in den übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Fällen über

1. die Bestellung und Anstellung der Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 2 nach Genehmigung durch den Sachsen-Finanzverband. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 6 bis 8 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband;
2. die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 3. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 6 bis 8 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband;
3. die Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses und ihrer Stellvertreter;
4. den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuss und die Innenrevision im Rahmen der allgemeinen Richtlinien des Sachsen-Finanzverbands;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichts;
6. die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse nach § 14 Abs. 5;
7. das Siegel.

(4) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bei Sparkassen mit kommunalem Träger bedürfen Beschlüsse des Vorstands über

1. die Grundsätze der jährlich fortzuschreibenden mittelfristigen Unternehmensplanung;
2. die Grundsätze der Personalpolitik;

3. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind;
 4. die Errichtung von Gebäuden;
 5. die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen sowie ihre Übertragung auf andere Kreditinstitute;
 6. den Erwerb sowie die Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen;
 7. die Aufnahme von Eigenmitteln nach § 3 Abs. 4;
 8. die Vorwegzuführen von Teilen des Jahresüberschusses nach § 27 Abs. 2.
- (5) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bei Verbandssparkassen bedürfen Beschlüsse des Vorstands über
1. die Grundsätze der jährlich fortzuschreibenden mittelfristigen Unternehmensplanung im Rahmen der allgemeinen Richtlinien des Sachsen-Finanzverbands für die Verbandssparkassen;
 2. die Grundsätze der Personalpolitik im Rahmen der allgemeinen Richtlinien des Sachsen-Finanzverbands für die Verbandssparkassen;
 3. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind;
 4. die Errichtung von Gebäuden;
 5. die Eröffnung von Zweigstellen und ihre Übertragung auf andere Kreditinstitute;
 6. den Erwerb sowie die Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen;
 7. die Aufnahme und Herabsetzung von Eigenmitteln.
- (6) Vor der Beschlussfassung der Vertretung des Trägers bei Sparkassen mit kommunalem Träger oder der Anteilseignerversammlung des Sachsen-Finanzverbands bei Verbandssparkassen wird der Verwaltungsrat angehört über
1. die Auflösung einer Sparkasse;
 2. Vereinbarungen über eine Vereinigung von Sparkassen nach § 28;
 3. den Erlass und die Änderung der Satzung.
- (7) Für bestimmte Aufgaben kann der Verwaltungsrat beratende Ausschüsse bilden.
- (8) Gegenüber dem Vorstand wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten, der durch seinen Vorsitzenden handelt.
- (9) Bei Verbandssparkassen ist sowohl der Vorsitzende des Verwaltungsrats als auch der Vertreter des Sachsen-Finanzverbands im Verwaltungsrat (§ 9 Abs. 2 Nr. 3) berechtigt, die Beschlussgegenstände nach Absatz 3 Nr. 5 und Absatz 5 Nr. 6 und 7 sowie nach § 26 Abs. 3 Satz 2, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, dem Vorstand des Sachsen-Finanzverbands vor einer Beschlussfassung zur endgültigen Entscheidung zuzuweisen. Ein bereits gefasster Beschluss des Verwaltungsrats wird in den im Satz 1 genannten Beschlussgegenständen zum Zwecke der Verweisung an den Vorstand des Sachsen-Finanzverbands aufgehoben, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder der Vertreter des Sachsen-Finanzverbands im Verwaltungsrat in der Sitzung einen Vorbehalt gegen den Beschluss zu Protokoll gibt.

§ 9

Zusammensetzung

(1) Dem Verwaltungsrat gehören mindestens neun und höchstens 15 Mitglieder an. In besonderen Fällen kann die Höchstzahl mit Zustimmung der Sparkassenaufsichtsbehörde bis zu 21 Mitglieder betragen. Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder, die durch drei teilbar sein muss.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden (§ 10);
2. weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1);
3. einem Vertreter des Sachsen-Finanzverbands bei Verbandssparkassen (§ 11 Abs. 3);
4. zu einem Drittel aus Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 4).

(3) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats soll Gewähr dafür bieten, dass bei der Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse die Interessen des gesamten Kundenkreises berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats auf Antrag des Vorstandsmitglieds dieses von der Teilnahmepflicht entbinden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der übrigen Mitglieder, darunter die Hälfte der weiteren Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei den Verbandssparkassen ist die Anwesenheit des Vertreters des Sachsen-Finanzverbands bei den Beschlussfassungen über die in § 8 Abs. 9 erwähnten Beschlussgegenstände erforderlich.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand, die Mitglieder des Kreditausschusses oder der Vorstand des Sachsen-Finanzverbands dies unter Angabe des Gegenstands der Beratung beantragen.

(8) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorsitzender

(1) Vorsitzender des Verwaltungsrats bei den Sparkassen mit kommunalem Träger ist der Leiter der Verwaltung des Trägers. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter und bestimmt ihre Reihenfolge. Beschäftigte der Sparkasse sind nicht wählbar.

(2) Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbands den Vorsitzenden aus dem Kreis der Leiter der Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat zwei Stellvertreter unter Festlegung ihrer Reihenfolge auf Vorschlag der Vertretung des Zweckverbands aus dem Kreis der dem Verwaltungsrat angehörenden Leiter der Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder. Bei nur zwei Mitgliedern des Zweckverbands wählt der Verwaltungsrat den auch in der Reihenfolge zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden aus seiner Mitte. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Bei Verbandssparkassen sind die Absätze 1 und 2 auf den bisherigen kommunalen Träger anwendbar.

(4) Muss der Verwaltungsrat aus besonderen Gründen einberufen werden, obwohl der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind, nimmt das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte weitere Mitglied des Verwaltungsrats die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

§ 11

Weitere Mitglieder, Vertreter des Sachsen-Finanzverbands, Beschäftigte

(1) Bei Sparkassen mit kommunalem Träger wählt die Vertretung des Trägers nach der für sie geltenden Wahlordnung für die Dauer ihrer Wahlzeit, bei Zweckverbandssparkassen für fünf Jahre, die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Nr. 2. Wählbar sind sachkundige Bürger. Bis zu zwei Drittel von ihnen können der Vertretung des Trägers angehören; die übrigen Mitglieder müssen für die Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen für die Vertretung eines Mitglieds des Trägers, wählbar sein. Die Vertretung des Trägers bestimmt vor jeder Neuwahl die Zahl der aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder. Für die Gruppe der der Vertretung des Trägers angehörenden weiteren Mitglieder und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder werden jeweils nach der für den Träger geltenden Wahlordnung ein oder unter Festlegung ihrer Reihenfolge zwei Stellvertreter in für jede Gruppe getrennten Wahlverfahren gewählt. Diese werden zu allen Sitzungen eingeladen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt die Vertretung des Trägers einen Nachfolger.

(2) Bei den Verbandssparkassen ist Absatz 1 auf den bisherigen kommunalen Träger anwendbar.

(3) Das Mitglied des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird vom Vorstand des Sachsen-Finanzverbands entsandt und abberufen. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 werden von den Beschäftigten der Sparkasse mit kommunalem Träger für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen und Verbandssparkassen für fünf Jahre, in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 2 sind nicht wahlberechtigt. Jeder Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von 20 wahlberechtigten Beschäftigten.

(5) Für die Gruppe der Beschäftigten wird die gleiche Zahl von Stellvertretern gewählt wie für eine Gruppe der weiteren Mitglieder. Gewählt sind die Bewerber um einen Sitz im Verwaltungsrat, auf die nach den gewählten Beschäftigten die meisten Stimmen entfallen. Bei zwei Stellvertretern ist die von ihnen bei der Wahl zum Verwaltungsrat erreichte Stimmenzahl für die Reihenfolge der Stellvertretung maßgebend. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, rücken die Bewerber nach, die bei der Wahl zum Verwaltungsrat nach den gewählten Mitgliedern oder nach den Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmabgabe, Feststellung des Wahlergebnisses und das weitere Wahlverfahren sowie das Nachrücken von Ersatzmitgliedern durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 12

Hinderungsgründe

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Beschäftigte des kommunalen Trägers oder der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Beschäftigte nach § 9 Abs. 2 Nr. 4; § 10 bleibt unberührt;
2. Beschäftigte der Steuerverwaltung;
3. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder, Geschäftsführer, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter von Unternehmen, die gewerbsmäßig

Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln, sowie von deren Zusammenschlüssen; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen der Freistaat Sachsen, der Sachsen-Finanzverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist;

4. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Gesamtvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren betreffend die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung verwickelt waren oder noch sind;

5. Personen, die für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig waren und deren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat deshalb untragbar erscheint.

(2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 während der Amtszeit ein, scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Stellvertreter dürfen die Verhinderungsververtretung nicht mehr wahrnehmen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Sparkassenaufsichtsbehörde.

§ 13

Tätigkeitsdauer

Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats und die Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Verwaltungsrats weiter aus.

§ 14

Rechtsstellung

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und die Interessen der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats verpflichtet sie in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Er selbst wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Auf Antrag des Verwaltungsrats können Mitglieder, die gegen ihre Pflichten verstoßen, durch die Sparkassenaufsichtsbehörde aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden.

(5) Die in Absatz 1 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung; andere Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden. Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde erlässt nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands Richtlinien über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, in denen unter Berücksichtigung der Betriebsgröße der Sparkassen Obergrenzen festgesetzt werden.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Überschuss nicht beteiligt werden. Bei Geschäften mit der Sparkasse dürfen Vergünstigungen nur wegen der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat nicht eingeräumt werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend.

§ 15

Beanstandungen

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen und dem Verwal-

tungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich die Entscheidung der Sparkassenaufsichtsbehörde herbeizuführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 16

Aufgaben des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuss bei Sparkassen mit kommunalem Träger beschließt über die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung und der nach § 32 erlassenen Rechtsverordnung sowie über die Zustimmung zur Gewährung von Organkrediten im Sinne von § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen. Bei Verbandssparkassen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle der nach § 32 zu erlassenden Rechtsverordnung der Beschluss der Anteilseignerversammlung nach § 7 Absatz 9 Nr. 16 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband tritt.

(2) Der Kreditausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, jedoch nicht weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Kreditausschuss stimmt offen ab. § 9 Abs. 5 Satz 2, § 10 Abs. 4 sowie § 15 gelten entsprechend.

§ 17

Zusammensetzung des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und mindestens zwei, höchstens jedoch der Hälfte der anderen Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der anderen Mitglieder des Kreditausschusses. Er wählt ferner einen oder unter Festlegung ihrer Reihenfolge zwei Stellvertreter für die Mitglieder des Kreditausschusses; sie sind zu allen Sitzungen des Kreditausschusses einzuladen und nehmen an ihnen beratend teil.

(2) Die anderen Mitglieder des Kreditausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit im Verwaltungsrat gewählt. Sie können aberufen werden. Scheidet ein anderes Mitglied oder ein Stellvertreter aus, wird ein Nachfolger gewählt. Beschäftigte der Sparkasse können nicht zu Mitgliedern oder Stellvertretern von Mitgliedern des Kreditausschusses gewählt werden.

(3) Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Kreditausschuss aus seiner Mitte zwei Stellvertreter und bestimmt ihre Reihenfolge.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Kreditausschusses beratend teil. Der Vorsitzende des Kreditausschusses kann sie auf ihren Antrag im Einzelfall von der Teilnahmepflicht entbinden.

Unterabschnitt 2

Vorstand

§ 18

Aufgaben

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse und führt ihre Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat oder bei den Verbandssparkassen außer dem Verwaltungsrat dem Sachsen-Finanzverband zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen.

(3) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, gelten als Urkunden einer öffentlichen Behörde.

(4) Der Vorstand kann in einzelnen oder in Angelegenheiten bestimmter Art rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 19

Zusammensetzung, Bestellung

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Neben ordentlichen Mitgliedern können stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die nach Maßgabe der Bestellung ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen. Es können auch stellvertretende Mitglieder des Vorstands bestellt werden, die nach Maßgabe der Bestellung an den Sitzungen des Vorstands nur beratend teilnehmen und im Fall der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Aufgabe wahrnehmen. Die Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands nach Satz 3 muss geringer sein als die der ordentlichen Vorstandsmitglieder.

(2) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Personen, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 dem Verwaltungsrat nicht angehören dürfen, können nicht bestellt werden.

(3) Beschlüsse über die Bestellung der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands bei Sparkassen mit kommunalem Träger bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats. Für Verbandssparkassen gilt § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2; die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats. Ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Vorstands werden zeitlich begrenzt, höchstens für die Dauer von fünf Jahren bestellt, wobei die Bestellung grundsätzlich nicht über das 65. Lebensjahr hinausgehen darf. Der Beschluss über eine Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Berufungszeit und soll spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf gefasst werden. Für die Wiederbestellung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands nach Absatz 1 von Verbandssparkassen gilt ergänzend § 12 Abs. 7 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband.

(4) Eine beabsichtigte Bestellung von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist der Sparkassenaufsichtsbehörde unverzüglich mit den üblichen Unterlagen anzuzeigen.

(5) Der Verwaltungsrat bei Sparkassen mit kommunalem Träger und der Vorstand des Sachsen-Finanzverbands bei Verbandssparkassen haben ein ordentliches oder stellvertretendes Vorstandsmitglied abzurufen und sein Anstellungsverhältnis zu kündigen, wenn es fachlich oder persönlich nicht mehr geeignet ist, ein Hinderungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 eintritt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Für die Abberufung und Kündigung von ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliedern der Verbandssparkassen gilt § 12 Abs. 7 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband ergänzend. Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann anstelle des Verwaltungsrats oder des Vorstands des Sachsen-Finanzverbands die Bestellung widerrufen, wenn der Verwaltungsrat oder der Vorstand des Sachsen-Finanzverbands einer dahingehenden Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nachkommt.

(6) Der Vorsitzende des Vorstands verteilt die Geschäfte im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung.

(7) Im Falle ihrer Verhinderung werden die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht durch stellvertretende Mitglieder vertreten werden, durch Beschäftigte vertreten, die vom Verwaltungsrat für bestimmte Zeit mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bestellt werden. Die Absätze 2, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 20

Anstellungsverhältnis

(1) Die ordentlichen und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 werden durch Anstellungsvertrag für die Dauer ihrer Bestellung angestellt. Der Anstellungsvertrag kann eine vorzeitige Beendigung auf Wunsch des Vorstandsmitglieds vorsehen, die frühestens nach Ablauf des Monats zulässig ist, in dem das Vorstandsmitglied das 62. Lebensjahr vollendet.

Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband kann mit Zustimmung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde für Sparkassen mit kommunalem Träger Empfehlungen für den Inhalt des Anstellungsvertrags erlassen. Soll von solchen Empfehlungen abgewichen werden, ist der beabsichtigte Anstellungsvertrag rechtzeitig dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband und der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde vorzulegen. Bei den Verbandssparkassen sind die vom Vorstand des Sachsen-Finanzverbands erlassenen Bedingungen zum Inhalt des Anstellungsvertrags zu beachten.

(2) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 2 haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich.

(3) Ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 2, die ihre Pflichten verletzen, sind der Sparkasse zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

(4) Für stellvertretende Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 3 und für Beschäftigte nach § 19 Abs. 7 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Im Übrigen bestimmt die Geschäftsanweisung für den Vorstand das Nähere, insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der stellvertretenden Vorstandsmitglieder und der Beschäftigten nach § 19 Abs. 7.

§ 21

Berichtspflicht

(1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und rechtzeitig zu berichten über

1. die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung;
2. den Gang der Geschäfte und die Lage der Sparkasse;
3. Geschäfte und Entwicklungen, die für die Sparkasse von besonderer Bedeutung sein können.

(2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahrs eine genehmigungspflichtige Unternehmensplanung für dieses Geschäftsjahr vor.

(3) Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Vorsitzende hat die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats über diese Berichte spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Der Verwaltungsrat und bei Verbandssparkassen zusätzlich der Vorstand des Sachsen-Finanzverbands kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Sparkasse verlangen.

(5) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Unterabschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 22

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Kein Mitglied der Sparkassenorgane darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Betreffende

1. persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Geschäftsführer, Leiter, Angestellter, Arbeiter oder Handelsvertreter eines privatrechtlichen Unternehmens ist,

dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass er von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden ist;

2. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses das Gremium selbst, bei den Mitgliedern des Vorstands der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

§ 23

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Organe der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt, soweit rechtlich zulässig, nicht im Verhältnis der Verbandssparkassen zum Sachsen-Finanzverband.

Unterabschnitt 4

Beschäftigte der Sparkasse

§ 24

Vorstand, Angestellte, Arbeiter

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands sowie die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten und Arbeiter sind Beschäftigte der Sparkasse.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung sowie die Entlassung der Angestellten und Arbeiter.

(3) Dienstvorgesetzter der ordentlichen und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Dienstvorgesetzter der übrigen Beschäftigten der Sparkasse ist der Vorstand.

(4) § 23 gilt für die bei der Sparkasse tätigen Angestellten und Arbeiter entsprechend.

Abschnitt 3

Rechnungslegung, Entlastung und Prüfung des Jahresabschlusses

§ 25

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26

Jahresabschluss, Entlastung

(1) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahrs eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang (Jahresabschluss) sowie einen Lagebericht vor.

(2) Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Sparkasse ist zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Die Kosten der Prüfung trägt die Sparkasse.

(3) Nach Beendigung der Jahresabschlussprüfung legt der Abschlussprüfer den Prüfungsbericht unverzüglich dem Vorstand, dem Verwaltungsrat, dem Vorstand des Sachsen-Finanzverbands und der Sparkassenaufsichtsbehörde vor. Hiernach stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest und beschließt über die Billigung des Lageberichts; die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde kann zulassen, dass in begründeten Ausnahmefällen die Feststellung des Jahresabschlusses vor der Vorlage des Prüfungsberichts erfolgen kann. Der Verwaltungsrat beschließt bei den Sparkassen mit kommunalem Träger ferner über die

Entlastung des Vorstands. Bei Verbandssparkassen entscheidet der Sachsen-Finanzverband über die Entlastung. Die Entlastung ist nur zulässig, wenn die Sparkassenaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Jahresabschlussprüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat und alle wesentlichen Prüfungsfeststellungen erledigt sind. Der festgestellte und mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss wird veröffentlicht. Er wird mit dem Lagebericht und der Stellungnahme der Sparkassenaufsichtsbehörde dem Träger vorgelegt.

(4) Über die Entlastung des Verwaltungsrats beschließt bei den Sparkassen mit kommunaler Trägerschaft die Vertretung des Trägers und bei den Verbandssparkassen der Sachsen-Finanzverband.

§ 27

Jahresüberschuss

(1) Bei Verbandssparkassen ist der festgestellte Jahresüberschuss nach Abzug eines eventuellen Verlustvortrags an den Sachsen-Finanzverband auszuschütten. Davon abweichend kann die Anteilseignerversammlung des Sachsen-Finanzverbands beschließen, dass der Jahresüberschuss ganz oder teilweise in die Rücklagen der Verbandssparkassen einzustellen ist.

(2) Der Verwaltungsrat bei Sparkassen mit kommunalem Träger kann bei Feststellung des Jahresabschlusses mit Wirkung für den Bilanzstichtag einen Teil aus dem Jahresüberschuss der Sicherheitsrücklage zuführen. Er kann ferner einen Teil aus dem Jahresüberschuss, der nicht mehr als die Hälfte des sich aus Absatz 3 ergebenden Betrages ausmacht, einer freien Rücklage zuführen.

(3) Bei einer Sparkasse mit kommunalem Träger beschließt dessen Vertretung nach Anhörung des Verwaltungsrats, dass von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss dem Träger, der Sicherheitsrücklage oder der freien Rücklage zugeführt wird

- a) bis zu 10 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 7 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind;
- b) bis zu 15 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 8 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind;
- c) bis zu 20 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 9 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind;
- d) bis zu 25 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 10 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind;
- e) bis zu 30 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 11 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind;
- f) bis zu 35 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 12 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind.

Maßgebend ist die Höhe der Sicherheitsrücklage und der Risikoaktiva am Bilanzstichtag; Vorwegzuführungen gemäß Absatz 2 bleiben unberücksichtigt.

(4) Der nicht nach Absatz 2 und 3 verwendete Teil des Jahresüberschusses ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

Abschnitt 4

Vereinigung und Auflösung von Sparkassen

§ 28

Vereinigung

(1) Benachbarte Sparkassen können durch Beschluss der Vertretungen ihrer Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte in der Weise vereinigt werden, dass

1. eine neue Sparkasse entsteht, auf die das Vermögen der beteiligten Sparkassen als Ganzes übergeht, oder
2. eine Sparkasse von einer bestehenden Sparkasse aufgenommen wird, auf die das Vermögen als Ganzes übergeht.

Bei Verbandssparkassen ist die Anteilseignerversammlung des Sachsen-Finanzverbands für den Vereinigungsbeschluss nach Maßgabe des § 7 Abs. 9 Nr. 13 des Gesetzes über die Sachsen-Finanzverband zuständig.

(2) Bei der Vereinigung von Sparkassen ist insbesondere die Trägerschaft in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

(3) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen.

(4) Ist die Vereinigung von Sparkassen aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, kann die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde den beteiligten Landkreisen, den Kreisfreien Städten, den aus diesen gebildeten Zweckverbänden oder dem Sachsen-Finanzverband die Vereinigung empfehlen und für den Abschluss der Vereinbarung eine Frist setzen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde.

(5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 innerhalb der Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die Vereinigung durch Rechtsverordnung herbeizuführen. Die beteiligten Landkreise, die Kreisfreien Städte, die aus diesen gebildeten Zweckverbände oder der Sachsen-Finanzverband sowie der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören.

(6) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen nach den Absätzen 1, 4 und 5 erforderlich werden, sind frei von Gebühren und Kosten des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 29

Auflösung

(1) Die Auflösung der Sparkasse bedarf der Genehmigung der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde. Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband ist vor Erteilung der Genehmigung zu hören.

(2) Nach Erteilung der Genehmigung hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt bei der Auflösung von Sparkassen an den Träger.

Abschnitt 5 Aufsicht

§ 30

Aufsichtsbehörden

(1) Die Sparkassen unterliegen der Aufsicht des Freistaates Sachsen.

(2) Sparkassenaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Sparkassenaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium der Finanzen. Die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 31

Befugnisse

(1) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen, den Rechtsverordnungen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entsprechen (Rechtsaufsicht). Bei der Durchführung der Aufsicht kann sich die Sparkassenaufsichtsbehörde der Einrichtungen des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands oder Dritter bedienen, deren Kosten die Sparkasse trägt.

(2) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen, hierfür die Geschäftsräume der Sparkasse betreten sowie Berichte und Akten anfordern.

(3) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt die Sparkasse die ihr obliegenden Rechtspflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Sparkassenaufsichtsbehörde nach Absatz 3 nicht nach, kann die Sparkassenaufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, kann die Sparkassenaufsichtsbehörde anstelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

(5) Wenn und solange der ordnungsgemäße Geschäftsgang der Sparkasse es erfordert und die Maßnahmen der Sparkassenaufsichtsbehörde nach den Absätzen 2 bis 4 nicht ausreichen, kann die Sparkassenaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Sparkasse auf Kosten der Sparkasse wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Sparkasse.

Abschnitt 6

Durchführungsbestimmungen

§ 32

Durchführungsbestimmungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern im Interesse der Sicherheit der den Sparkassen anvertrauten Vermögenswerte und zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch Rechtsverordnung für die Sparkassen mit kommunalem Träger Bestimmungen zu treffen über

1. die Geschäfte der Sparkassen (Verbindlichkeiten, Anlage der Sparkassenbestände, Beleihungsgrundsätze, sonstige Geschäfte) und die Zulassung von Ausnahmen;
2. Grundsätze für die verbindliche Zusammenarbeit der Sparkassen in bestimmten Geschäftsbereichen mit ihren Verbundeinrichtungen oder Verbundpartnern, insbesondere der Lan-

desbank Sachsen Girozentrale, wenn dies für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Sparkassenverbundes geboten ist; entsprechendes gilt für überregionale Einrichtungen oder Verbundeinrichtungen in der Europäischen Union;

3. die Zuständigkeit des Vorstands und des Kreditausschusses im Kreditgeschäft;
 4. die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und der Prüfung in besonderen Fällen;
 5. die Übertragung von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen sowie über die Abgabe und die Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen;
 6. das Verfahren, Sparbücher für kraftlos zu erklären.
- (2) Für die Verbandssparkassen gilt Absatz 1 entsprechend für die in Nummern 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Regelungsgegenstände.

(3) Die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde die zur Durchführung dieses Gesetzes und der zu ihm erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

Abschnitt 7

Schlussbestimmung

§ 33

Außer-Kraft-Treten

§ 27 Abs. 1, 3 und 4 des Sparkassengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsSparkG) vom 7. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1149) tritt zum 1. Januar 2000 außer Kraft; im übrigen tritt das Gesetz mit der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel 3

Änderung des Landesbankgesetzes

Das Errichtungsgesetz für die Landesbank Sachsen-Girozentrale (SächsLB) vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 461) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Landesbank Sachsen Girozentrale (LandesbankG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Satzung, Mündelsicherheit“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Name der Bank lautet „Landesbank Sachsen Girozentrale“ (nachstehend Bank genannt). Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.“

3. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gewährträgerhaftung, Anstaltslast“

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Verbindlichkeiten der Bank haften als Gewährträger der Sachsen-Finanzverband (nachstehend Verband genannt) und weitere am Stammkapital der Bank gemäß § 5 Abs. 3 Beteiligte (Anteilseigner).“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gewährträger stellen als Anstaltsträger gemeinsam sicher, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Im Innenverhältnis sind sie entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu Leistungen aufgrund der Anstaltslast verpflichtet.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Stammkapital, Rücklagen, Unternehmensverträge

(1) Die Bank hat ein Stammkapital. Das Stammkapital steht den Anteilseignern im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 zu. Als Stammkapital gilt auch die Beteiligung aufgrund einer atypisch stillen Einlage im Sinne des § 6 Abs. 2.

(2) Die Höhe des Stammkapitals und die Höhe der Beteiligungen am Stammkapital bestimmt die Satzung. Sie kann auch nähere Bestimmungen zu den Rücklagen treffen.

(3) Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich als Gewährträger am Stammkapital der Bank beteiligen. Das Nähere über die Beteiligung, insbesondere die Vertretung der Beteiligung sowie das Ausscheiden, wird in gesonderten Beteiligungsverträgen und, soweit notwendig, in der Satzung geregelt. Die erforderlichen Verträge schließt die Bank aufgrund eines Beschlusses der Gewährträgerversammlung. Die Verträge bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Die Beteiligung des Verbands am Stammkapital der Bank soll mindestens 51 vom Hundert betragen. Entsprechendes gilt für die Höhe der Stimmrechte.

(5) Die Bank ist berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes mit dem Verband abzuschließen. Der Vorstand der Bank ist auf Verlangen der Gewährträgerversammlung zur Vorbereitung und zum Abschluss derartiger Verträge verpflichtet. Die Unternehmensverträge bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Sonstiges Kapital

(1) Die Bank kann nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechtsverbindlichkeiten, Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiges haftendes Eigenkapital nach dem Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen. Für atypisch stille Einlagen gilt Absatz 2.

(2) Die Bank ist berechtigt, den Anteilseignern stille Beteiligungen einzuräumen, durch welche den Anteilseignern mitunternehmerische Rechte im Sinne des Einkommensteuerrechts gewährt werden und die als haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen anerkannt sind, wenn sichergestellt ist, dass sich die Anteilsverhältnisse am Stammkapital hierdurch nicht ändern. Zu diesem Zweck kann Eigenkapital in stille Beteiligungen dadurch umgewandelt werden, dass die Bank und der Anteilseigner eine Vereinbarung über die Bestätigung einer Forderung des Anteilseigners gegen die Bank schließen und der Anteilseigner sodann die durch die Vereinbarung bestätigte Forderung als Einlage in die zwischen ihm und der Bank zu begründende stille Gesellschaft einbringt. Das Nähere ist durch Vertrag zwischen dem Anteilseigner und der Bank zu regeln. § 5 Abs. 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gewährträgersammlung ist die Vertretung der am Stammkapital Beteiligten. Sie sind in ihr nach dem Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung vertreten. Eine Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 1000 DM entspricht einer Stimme.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „der“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Bilanzgewinns“ durch das Wort „Jahresüberschusses“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden die Worte „Verwaltungsrates und des Vorstandes“ durch die Worte „Verwaltungsrats und des Vorstands“ ersetzt.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„die Übertragung von Anteilen am Stammkapital und die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung einschließlich des sonstigen Kapitals nach § 6 Abs. 1 und der Kapitalherabsetzung; unberührt bleibt die Regelung des § 17 zur Pflicht der Sparkassen, ihre zugewachsenen Anteile dem Freistaat Sachsen zu übertragen;“

ee) Nach Nummer 7 wird eine neue Nummer 7a wie folgt eingefügt:

„7a. den Abschluss von Unternehmensverträgen nach § 5 Abs. 5 und von Verträgen über die Einräumung von stillen Beteiligungen nach § 6 Abs. 2;“

ff) In Nummer 9 wird das Wort „Verwaltungsrates“ durch das Wort „Verwaltungsrats“ ersetzt.

gg) Nach Nummer 9 wird eine neue Nummer 9a wie folgt eingefügt:

„9a. die Änderung des Namens der Bank;“

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Beschlussgegenstände des Absatzes 2 Nr. 3 und 4 bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen in Absatz 2 geregelten Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäfts- und Personalpolitik der Bank und erlässt Geschäftsanweisungen für seine Ausschüsse sowie den Vorstand im Rahmen der vom Verband erlassenen allgemeinen Richtlinien.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Verwaltungsrat gehören der Staatsminister der Finanzen als Vorsitzender und nach Maßgabe der Satzung weitere Mitglieder und Arbeitnehmervertreter an. Die Arbeitnehmervertreter werden von den wahlberechtigten Arbeitnehmern der Bank in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.“

c) Dem § 9 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Er überwacht den Vorstand und seine Ausschüsse.

(6) Die Satzung kann dem Verwaltungsrat weitere Zuständigkeiten zuweisen.“

9. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „dem Verwaltungsrat“ durch die Worte „der Gewährträgersammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ ersetzt.

10. In § 11 werden die Worte „vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089)“ gestrichen.
11. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.
12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Kraftloserklärung von Sparbüchern

Für die Kraftloserklärung von Sparbüchern gilt § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Geschäfte und die Verwaltung der Sparkassen (Sächsische Sparkassenverordnung – SächsSpkVO) vom 16. November 1995 (SächsGVBl. S. 375) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

13. In § 16 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Giroverbandes“ durch das Wort „Giroverbands“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Sparkassen im Freistaat Sachsen und ihre Gewährträger bilden den „Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (nachstehend Beteiligungsverband genannt). Der Beteiligungsverband hat ausschließlich die Aufgabe, die Beteiligung an der Bank zu halten und die Gewährträgerschaft zu übernehmen. Unberührt bleiben die Regelungen im Absatz 2a und 2b.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Organe des Beteiligungsverbands sind
 1. die Verbandsversammlung und
 2. der Verbandsvorstand.“

- d) Nach Absatz 2 werden die Absätze 2a, 2b und 2c wie folgt eingefügt:

„(2a) Den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und den von ihnen gebildeten Zweckverbänden bei Zweckverbandssparkassen steht das Recht zu, für sich und mit Bindungswirkung für ihre Sparkassen aus dem Beteiligungsverband mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Quartals auszutreten, wenn damit gleichzeitig eine Übertragung der Trägerschaft nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband erfolgt. Mit dem Austritt vermindert sich die dem Beteiligungsverband zustehende Beteiligung am Stammkapital der Landesbank Sachsen Girozentrale um die durchgerechnete Beteiligung der ausscheidenden Sparkasse am Stammkapital der Landesbank Sachsen Girozentrale. Die vorbezeichnete Beteiligung wächst der ausscheidenden Sparkasse zu. Sie ist unbeschadet der Regelung des Absatzes 2b verpflichtet, die ihr zugeordnete Beteiligung an der Bank auf den Freistaat Sachsen unverzüglich zu übertragen. § 8 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 findet keine Anwendung. Für die Übertragung leistet der Freistaat Sachsen eine angemessene Entschädigung an die Sparkasse. Der Sparkasse stehen keine Ansprüche nach § 5 Abs. 5 der Satzung des Beteiligungszweckverbands sächsischer Sparkassen vom 12. August 1993 [SächsABl. S. 1046, zuletzt geändert am 17. August 1998 (SächsABl./AAz. S. 430)] zu.

(2b) Den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und den von ihnen gebildeten Zweckverbänden bei Zweckverbandssparkassen steht neben dem Austrittsrecht gemäß Absatz 2a das Recht zu, für sich und mit Bindungswirkung für ihre Sparkassen aus dem Beteiligungsverband mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Quartals auszutreten, sobald ein Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt oder ein von ihnen gebildeter Zweckverband bei Zweckverbandssparkassen von ihrem Recht nach Absatz 2a Gebrauch gemacht hat. Mit dem Austritt vermindert sich die dem Beteiligungsverband zustehende Beteiligung am Stammkapital der Landesbank Sachsen Girozentrale um die durchgerechnete Beteiligung der ausscheidenden Sparkasse am Stammkapital der Landesbank Sachsen Girozentrale. Die vorbezeichnete Beteiligung wächst der ausscheidenden Sparkasse zu. § 8 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 findet keine Anwendung. Der Sparkasse stehen keine Ansprüche nach § 5 Abs. 5 der Satzung des Beteiligungszweckverbands sächsischer Sparkassen zu. Wenn der Gewährträger der aus dem Beteiligungsverband ausgeschiedenen Sparkasse die Trägerschaft an dieser nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Sachsen-Finanzverband auf den Sachsen-Finanzverband überträgt, bestehen die Verpflichtung nach Absatz 2a Satz 4 und der Anspruch nach Absatz 2a Satz 6.

(2c) Der Beteiligungsverband haftet aufgrund seiner bisherigen Gewährträgerhaftung für die bis zum Zeitpunkt des Austritts begründeten Verbindlichkeiten der Bank neben der austretenden Sparkasse fort; im Innenverhältnis haftet der Beteiligungsverband entsprechend seiner Beteiligung am Stammkapital der Bank zum Zeitpunkt des Eintritts des Haftungsfalls.“

- e) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Zweckverbandes“ durch das Wort „Beteiligungsverbands“ ersetzt.

15. § 18 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

In § 97 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662, 663), werden nach dem Wort „Sparkassenwesen“ die Worte „und eine Beteiligung am Sachsen-Finanzverband“ eingefügt.

Artikel 5

Besonderer Kündigungsschutz

(1) Die jeweiligen Verbandssparkassen sind verpflichtet, in den ersten drei Jahren nach der Übertragung ihrer Trägerschaft auf den Sachsen-Finanzverband, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2003, von der Befugnis des Arbeitgebers aus § 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes, ein Arbeitsverhältnis wegen dringender betrieblicher Erfordernisse zu kündigen, keinen Gebrauch zu machen.

(2) Kündigungen, die der Verpflichtung des Arbeitgebers aus dem Absatz 1 widersprechen, gelten als sozial ungerechtfertigt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zuvor eine vergleichbare Beschäftigung in einem anderen Unternehmen des Sachsen-Finanzverbands angeboten und der Personalrat oder eine andere nach dem Personalvertretungsgesetz zuständige Vertretung der Arbeitnehmer gegenüber beiden Parteien des Arbeitsverhältnisses dieses Angebot schriftlich

als sozial angemessen bezeichnet hatte. Durch Satz 1 wird ein unmittelbarer Anspruch für jeden Arbeitnehmer der jeweiligen Verbandssparkasse begründet. Im Übrigen ist das Kündigungsschutzgesetz entsprechend anzuwenden. Andere Rechte des Arbeitnehmers gegenüber einer aus betrieblichen Erfordernissen begründeten Kündigung bleiben unberührt.

Artikel 6

Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 §§ 16 bis 18 und 23, Artikel 2 §§ 1 bis 27 Abs. 1 und §§ 28 bis 33, Artikel 3 Nr. 14 und Artikel 4 bis 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft; Artikel 2 § 27 Abs. 2 bis 4 tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt der Gründung des Verbands zu bestimmen, sobald in Artikel 1 §§ 16 bis 18 bezeichnete Übertragungsverträge abgeschlossen sind; an diesem Tage treten Artikel 1 §§ 1 bis 15 und 19 bis 22 sowie Artikel 3 Nr. 1 bis 13 und 15 in Kraft.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des LandesbankG in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der in der Wiener Absichtserklärung vom 1. Juli 1996 (BAnz. 1996 205a) enthaltenen

Neuregelung der deutschen Rechtschreibung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der in der Wiener Absichtserklärung vom 1. Juli 1996 (BAnz. 1996 205a) enthaltenen Neuregelung der deutschen Rechtschreibung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 3. Mai 1999

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de